

Leitfaden zur Projektförderung – Fragen und Antworten

Beantwortung häufig gestellter Fragen zur Richtlinie:

„Förderung von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen an Thüringer Schulen“

1. Was ist ein Projekt?

Ein Projekt ist ein zeitlich abgeschlossenes Vorhaben, das sich in die Phasen Vorbereitung (Behandlung des Themas im Unterricht, Literaturrecherche u. ä.), Durchführung und Nachbereitung (Dokumentation, z. B. Erstellung von Unterrichtsmaterial, einer Ausstellung u. ä.) untergliedert. Die Schüler sind aktiv an allen Phasen beteiligt. Das heißt, dass z. B. ein Theaterbesuch, der Besuch einer Gedenkstätte usw. allein für sich betrachtet kein Projekt ist, aber Bestandteil eines Projektes sein kann.

2. Welche Projekte können gefördert werden?

Förderfähig sind außerschulische Maßnahmen und Projekte, z.B.:

- von Chören, Tanz- und Orchestergruppen, Schultheatertage, schulische Schachgruppen, Schülerunternehmen u.a.
- zur Gesundheitserziehung,
- zur Nachhaltigkeit (z.B. Umweltprojekte, Eine-Welt-Projekte),
- zur Schülerzeitungsarbeit,
- zur Berufswahlvorbereitung,
- zur Herausbildung toleranter Denk- und Verhaltensweisen,
- zur Aufklärung über Gewaltverhalten, Fremdenfeindlichkeit und extremistische Gruppenbildungen,
- zur Stärkung demokratischen Urteilsvermögens und der Befähigung zu demokratischen Konfliktlösungen

3. Welche Projekte werden nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind unterrichtliche Maßnahmen, die generell durchgeführt werden müssen (z. B. die Anfertigung von Seminarfacharbeiten). Daneben sind Schulfeste, Jubiläen, Sportfeste, Klassenfahrten, Klassenabschlussfahrten, Studienfahrten u.ä. nicht förderfähig.

4. Wer kann den Antrag stellen?

Antragsteller und damit gleichzeitig Zuwendungsempfänger können sein:

- eingetragene Schulfördervereine,
- der Schulträger (kommunaler oder freier Träger)
- Landesverband der Schullandheime in Thüringen e.V.
- ein eingetragener Verein bzw. freier Träger, mit dem ein Projekt durchgeführt werden soll.

Die Schule selbst kann kein Antragsteller sein!

5. Wann wird der Antrag gestellt?

Der soll Antrag spätestens 6 Wochen vor der Durchführung des Projektes in der Bewilligungsbehörde eingehen. Zur Prüfung des Antrages und eventuell erforderlicher Überarbeitung und Ergänzung wird vorab Zeit benötigt. Eine Förderung kann aber nur für noch nicht begonnene Projekte gewährt werden. Somit ist erst nach Erlass des Förderbescheides der Projektstart möglich.

6. Was gehört in den Kosten- und Finanzierungsplan?

In den Kosten- und Finanzierungsplan gehören **alle** Einnahmen und **alle** Ausgaben, die mit dem Projekt zusammenhängen. Einnahmen sind z. B. Eigenmittel des Vereins oder des Schulträgers, mögliche Teilnehmerbeiträge, Spenden, Fördermittel anderer Institutionen. Sollten Anträge auf Förderung bei anderen Institutionen gestellt worden sein, ist dies anzugeben. Wenn nach Erlass des Zuwendungsbescheides weitere Mittel von anderen Stellen bewilligt oder zur Verfügung gestellt werden, so ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7. Was gehört zu zuwendungsfähigen Ausgaben?

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die teilweise oder ganz mit Fördermitteln bezahlt werden können. Zuwendungsfähig sind z. B. folgende Ausgaben:

- Honorare für schulfremde Personen (z.B. Referenten) (je nach Grad der Ausbildung werden in der Anlehnung an die Sätze des ThILLM in der Regel Honorare zwischen 15 € und 30 € pro Stunde anerkannt)
- Fahrtkosten für Sachverständige entsprechend Thüringer Reisekostengesetz (in der Regel 0,14 € pro km, in begründeten Ausnahmefällen 0,22 € pro km, für jeden Mitfahrer 0,02 € pro km bzw. Fahrtkosten 2. Klasse Bahn)
- Kosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten, Unterkunft und Verpflegung aller Teilnehmer (auch der Begleitpersonen!)
- Sachmittel (Verbrauchsmaterial)
- Mieten (nur für Räume, die für das Projekt angemietet werden müssen) und Nutzungsgebühren für technische Geräte

Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt und können auch mit Fördermitteln nicht bezahlt werden.

8. Welche Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig?

- Investive Maßnahmen z. B. bauliche Maßnahmen, Ausstattungsgegenstände
- Kauf von technischen Geräten
- Betriebskosten für ohnehin vorgehaltene Räume und Anlagen
- anteilige Miete für ständig genutzte Räume
- Zinsen für Kredite, Kosten für die Beschaffung weiterer Mittel, Kontogebühren
- Honorarkosten für Lehrkräfte der beteiligten Schule
- Kosten für die Entwicklung eines Projektes (Managementkosten)
- Aufwendungen für die Antragstellung

9. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt in der Regel höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Ausnahmen sind im Antrag zu begründen.

Für Unterkunft, Verpflegung sowie Fahrtkosten haben die Schüler und Begleitpersonen einen Eigenanteil zu leisten.

10. Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

Fallen Kosten für Honorare an, so sind dem Antrag eine Leistungsbeschreibung, aus der Inhalt und Umfang der Referententätigkeit hervorgehen, sowie ein Honorar**angebot** (kein unterschriebener Honorarvertrag!) beizulegen. Sind Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder für einen Bus oder die Bahn geplant, ist ein Kostenvoranschlag bzw. Angebot erforderlich.

11. Wann dürfen Verträge (z.B. zu Honoraren, mit Transportunternehmen) abgeschlossen werden?

Verträge dürfen erst abgeschlossen werden, wenn der Zuwendungsbescheid erlassen wurde, sonst ist eine Förderung ausgeschlossen.

12. Was bedeutet Anteilfinanzierung?

In der Regel wird die Förderung als Anteilfinanzierung gewährt. Sofern im Zuwendungsbescheid ein Prozentsatz angegeben ist, bezieht sich dieser auf den Gesamtbetrag der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Kommt es im Verlauf des Projektes zu geringeren Kosten, verringert sich auch die Höhe der Fördermittel entsprechend des prozentualen Anteils. Ist kein Prozentsatz angegeben, bezieht sich der Anteil auf die im Finanzierungsplan angegebenen Kostenarten bzw. -anteile. Eine Verringerung der Fördermittel erfolgt nur, wenn Minderausgaben bei diesen Positionen auftreten.

13. Was bedeutet Vorhabensbeginn?

Das Vorhaben gilt als begonnen, wenn Verträge abgeschlossen oder verbindliche Buchungen vorgenommen werden, aus denen eine Zahlungspflicht entsteht. Dies können Honorarverträge, Beförderungsverträge mit Busunternehmen, aber auch der Kauf von Gegenständen sein.

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist **oder** die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt.

14. Was bedeutet "vorzeitiger Maßnahmebeginn"?

Es kann vorkommen, dass aufgrund von zeitlichen Zwängen (z. B. rechtzeitige Buchung einer Übernachtungsstätte, günstiger Erwerb von Bahnfahrkarten) ein Beginn des Projekts erforderlich ist, bevor die Bewilligungsbehörde einen Bescheid erlassen kann. In einem solchen Fall kann durch die Bewilligungsbehörde der Beginn des Projekts vor Erlass eines Bescheides genehmigt werden. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist in jedem Falle ausdrücklich zu beantragen (**entweder schon bei Antragstellung oder später durch formlosen Antrag**).

Zu beachten ist hierbei: Es entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Förderung. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Antragsteller in voller Höhe selbst, da der Antrag trotz vorzeitigen Maßnahmebeginns u. U. auch abgelehnt wird und keine Bewilligung von Fördermittel erfolgen kann.